

Satzung

für die

**Wissenschaftliche Gesellschaft für
Maschinenelemente, Konstruktionstechnik und
Produktentwicklung**

(WGMK)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft führt den Namen

Wissenschaftliche Gesellschaft für Maschinenelemente, Konstruktionstechnik und Produktentwicklung (WGMK)

Sie hat Ihren Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München als gemeinnütziger Verein eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der Wissenschaft und den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und forschungsbezogenen Lehre in den Aktivitätsfeldern Maschinenelemente, Konstruktionstechnik und Produktentwicklung. Sie unterstützt eine im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmte Koordination der Lehr- und Forschungsaktivitäten und gibt Initiativen zu einem vertieften Austausch von Meinungen und Informationen. Sie fördert den wissenschaftlichen und persönlichen Kontakt aller Mitglieder.
- (2) Diese Aufgabe erfüllt die Gesellschaft im wesentlichen durch folgende Aktivitäten:
 - Sie veranstaltet wissenschaftliche Tagungen und Zusammenkünfte im Namen der Gesellschaft und beteiligt sich an Tagungen als zusätzlicher Veranstalter.
 - Sie initiiert und koordiniert standortübergreifende Forschungsprojekte.
 - Sie fördert die institutsübergreifende wissenschaftliche Zusammenarbeit an den Einrichtungen der Mitglieder. Dazu veranstaltet die Gesellschaft Fachkolloquien, an denen auch Mitarbeiter teilnehmen können.
 - Sie unterstützt die zeitnahe Verbreitung aller Forschungsergebnisse und Informationen über Entwicklungen auf den Aktivitätsfeldern der WGMK in Fachpublikationen.
 - Sie veranstaltet mindestens einmal jährlich ein Kolloquium ihrer Mitglieder, in dem die Entwicklung der Lehre und Forschung diskutiert wird.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch finanzielle Zuwendungen, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Mitglieder können für eine Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, die über einen vertretbaren Rahmen ihrer Mitarbeit als Mitglied hinausgeht, eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft hat

- ordentliche Mitglieder
 - emeritierte Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - fördernde Mitglieder
- (1) Ordentliche Mitglieder können Universitätsprofessoren oder solche in vergleichbaren Positionen werden, die Maschinenelemente, Konstruktion und/oder Produktentwicklung in Forschung und Lehre an wissenschaftlichen Hochschulen vertreten. Ordentliche Mitglieder sind anerkannte Vertreter ihres Faches. Es gelten in der Regel die gleichen Anforderungen, die an einen Fachvertreter einer umfassenden forschungsbezogenen Lehre im Fach Maschinenelemente, Konstruktion und/oder Produktentwicklung für die maschinenbauliche Ausbildung gestellt werden. Das ordentliche Mitglied muß über Erfahrungen in der Praxis verfügen, Forschung verantwortlich leiten und einer Universität mit Promotionsrecht oder gleichrangigen Einrichtung angehören.

Die Aufnahme erfolgt nach Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, emeritierten Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von

mindestens vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung.

- (2) Emeritierte Mitglieder sind Mitglieder, die durch Emeritierung, Pensionierung, Inruhestandsetzung oder andere formale Akte von ihren Diensten als Universitätsprofessoren, die Maschinenelemente, Konstruktion und/oder Produktentwicklung in Forschung und Lehre an wissenschaftlichen Hochschulen vertreten, entpflichtet sind. Für die Neuaufnahme emeritierter Mitglieder gelten die Voraussetzungen und das Verfahren entsprechend. Ordentliche Mitglieder werden mit dem Zeitpunkt ihrer Entpflichtung zu emeritierten Mitgliedern.
- (3) Ehrenmitglieder können auf schriftlichen Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern Persönlichkeiten des In- und Auslandes werden, die sich in hervorragendem Maße um die Fachgebiete der WGMK verdient gemacht haben. Die Wahl der Ehrenmitglieder erfolgt wie bei ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede an der WGMK interessierte natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt wie bei ordentlichen Mitgliedern. Die fördernden Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit den Fördererkreis, der die Gesellschaft in ihren Aufgaben unterstützt.

§ 5 Wahlberechtigung

Die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft sind nach den Bestimmungen dieser Satzung in der

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

stimm- oder wahlberechtigt sowie wählbar.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt. Den Mindestjahresbeitrag für fördernde Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Emeritierte Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus der Gesellschaft muß durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluß

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied an zwei aufeinanderfolgenden Kolloquien ohne schriftliche Begründung fernbleibt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluß mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung.

§ 9 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung.

§ 10 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. der Präsident
2. der Vorsitzende
3. der stellvertretende Vorsitzende
4. der Schatzmeister

- 5. ein Beisitzer für den Bereich Lehre
- 6. ein Beisitzer für den Bereich Forschung

- (2) Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in der Führung der Gesellschaft. Er trägt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft und entwickelt sie weiter. Der Vorstand pflegt die Kontakte zwischen WGMK, Industrie, Hochschulen, weiteren Wissenschaftlichen Gesellschaften und Öffentlichkeit. Er leitet die Veranstaltungen der Gesellschaft.
- (3) Der Präsident richtet die Kolloquien aus, lädt zu ihnen ein und führt sie durch. Er vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Kolloquien zusammenhängen.

Der Präsident lädt zur Mitgliederversammlung ein und führt anlässlich derselben die Wahl für den nächsten Präsidenten durch. Dieser schlägt Ort und Zeit für das nächste Kolloquium vor.

- (4) Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, in denen der Präsident nicht zuständig ist. Er berät und unterstützt den Präsidenten. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, führt die Mitgliederliste und bereitet anfallende Mitgliederbewegungen vor.
- (5) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden
- (6) Der Schatzmeister unterstützt und berät den Vorsitzenden. Auf der Mitgliederversammlung erstattet er den jährlichen Kassenbericht.
- (7) Die Beisitzer beraten und unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder in Fragen von Lehre und Forschung und bei der Durchführung besonderer Aufgaben.
- (8) Die Amtsdauer des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzer und des Schatzmeisters beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt ein Jahr. Eine einmalige Wiederwahl in jeder Funktion ist möglich.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden nach Ablauf ihrer jeweiligen vorgesehenen Amtsdauer gemäß Absatz (8) gewählt. Nach Annahme der Wahl wird die Amtsübergabe jeweils zum 1. Januar des dem Wahljahr folgenden Jahres vollzogen. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Amtsübernahme durch den Nachfolger. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der vorgesehenen Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die noch verbleibende Amtsdauer vorzunehmen. Die durch

die Ergänzungswahl verursachte Überbrückungsdauer bis zur nächsten ordentlichen Wahl gemäß §8 zählt nicht zur Amtsdauer gemäß Absatz (8).

- (10) Die Gesellschaft wird nach § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (12) Der Vorstand kommt mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung zusammen.

§ 11 Geschäftsführer

Falls die Belange der Gesellschaft es erfordern, kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen des Vorstandes. Die Bestellung des Geschäftsführers wird in der Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Mehrheit beschlossen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den emeritierten Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Sie muß mindestens einmal jährlich einberufen werden und findet in der Regel anlässlich der Jahrestagung der Gesellschaft statt.
- (2) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu der Mitgliederversammlung einzuladen und die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, daß die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig sein wird.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Vorschläge, Anregungen und Beschlüsse für die Arbeit der Gesellschaft,
- Entgegennahme der Arbeitsberichte von Ausschüssen,
- Einsetzen und Bestätigen von Ausschüssen für besondere Fragen und Aufgaben,
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls des Geschäftsführers,
- Festsetzung des Jahresbeitrages,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl des Geschäftsführers,
- Beschlußfassung über Aufnahme oder Ausschluß von ordentlichen und fördernden Mitgliedern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

(5) Soweit in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist, wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder abgestimmt.

(6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so hat der Vorstand diese mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzu-

bewahren ist. Sie wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt und in der darauf folgenden Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für die Bearbeitung und Prüfung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen und beschließt die Zusammensetzung des Ausschusses auf Antrag eines Mitglieds.
- (2) Den Ausschüssen steht in der Regel ein ordentliches Mitglied vor, das in der konstituierenden Ausschußsitzung von den Ausschußmitgliedern mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung gewählt wird. Die Ausschußvorsitzenden berichten in der Mitgliederversammlung über Ergebnisse und Ziele der Ausschußarbeit.
- (3) Ausschüsse können projektbezogen gebildet werden oder Daueraufgaben wahrnehmen. Die Auflösung projektbezogener Ausschüsse geschieht mit Beendigung des Projektes und Vortrag in der Mitgliederversammlung. Die Weiterführung eines Ausschusses bedarf einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Ständige Ausschüsse sind :

Der Ausschuß für Forschung unter der Leitung des Beisitzers im Vorstand für Forschung

Der Ausschuß für Lehre unter der Leitung des Beisitzers im Vorstand für Lehre

- (4) Der Vorstand ist zu den Ausschußsitzungen einzuladen. Ausschußvorsitzende können als Sachverständige zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer zu bestellen, die vor der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung des Schatzmeisters und gegebenenfalls des Geschäftsführers prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft.
- (3) Verbleibendes Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke nach § 2 zu verwenden.

§ 16 Haftung, Überschüsse, Verwaltungsaufgaben

- (1) Die Haftung der Mitglieder für Schulden der Gesellschaft beschränkt sich auf das Gesellschaftsvermögen.
- (2) Kein Mitglied hat aufgrund seiner Mitgliedschaft oder nach seinem Ausscheiden Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Überschußanteile aufgrund ihrer Mitgliedschaft und auch keine Zuwendungen ähnlicher Art aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer eventuell geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Vorgesehene Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern angezeigt werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Gründungsversammlung am 05.05.2000 in Kraft.